



Per Telefax: 0731 161-1630

Stadt Ulm
Städtebau und Baurecht II
Münchner Straße 2

89073 Ulm



03.09.2020/ NS



Bebauungsplanverfahren "Donautalstraße - Feldstraße" (Bebauungsplan der
Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorgenannten Bebauungsplanverfahren legitimieren wir uns unter
Vorlage entsprechender Vollmacht in Kopie (**Anlage**) für



Unser Klient ist Eigentümer des unbebauten Grundstückes Flst. Nr. 48/7.
Nach diesseitigem Kenntnisstand ist das Grundstück unseres Mandanten im
Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes gelegen. Unser Mandant
ist damit unmittelbar Planbetroffener.

Wir sind informiert, dass anlässlich einer Sitzung des Fachbereichsausschuss
Stadtentwicklung Bau am 14.07.2020 ein Aufstellungsbeschluss ergangen
ist. Ebenso wurde beschlossen, dass eine frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. v. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt werden soll. Im gleichen Kontext wurde



ein Bauvorhaben auf dem Grundstück Flst. Nr. 48/1 (Gemarkung Ulm-Wiblingen) förmlich zurückgestellt.

Die Konturen der vorgesehenen Überplanung des Arealen sind wenig bekannt. Offensichtlich war das vorgenannte Bauvorhaben Anlass und Auslöser für die Einleitung eines förmlichen Bauleitverfahrens. Im Übrigen wird auf einen Rahmenplan der vorbereitenden Untersuchung des Sanierungsgebiets Wiblingen aus dem Jahr 1989 verwiesen. Letztere ist unserem Mandanten unbekannt.

Für unseren Mandanten beantragen wir schon jetzt in dieser frühen Planungsphase die Gewährung von

AKTENEINSICHT (§ 3 Abs. 1 BauGB)

und bitten sowohl um Mitteilung zum Verfahrensstand wie um Ausfolgung der bereits angefallenen Akten.

Sorgfältige Aktenbehandlung sowie unverzügliche Rückgabe wird anwaltlich versichert. Ausreichend wäre auch die Überlassung eines vollständigen Aktendoppels gegen versicherte Übernahme der Kopierkosten im Rahmen der geltenden Gebührensätze.

Im Rahmen des gestellten Aktengesuches bitten wir auch und insbesondere um eine Ablichtung des im Aufstellungsbeschluss in Bezug genommenen Rahmenplanes der vorbereitenden Untersuchung zum Sanierungsgebiet Wiblingen aus dem Jahr 1989.

Wir ersuchen höflich um Eingangsbestätigung dieses Schreibens sowie um Mitteilung der beabsichtigten Offenlegung des Planentwurfes zum gegebenen Zeitpunkt.

Für Ihre Mühewaltung danken wir vorab und verbleiben



wegen:

- 1.) zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung von Widerklagen; zur Vertretung in Familienrechtsangelegenheiten, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, Eheaufhebungssachen, Klageerhebung zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Antragstellung auf Auskunftserteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs und ggf. Abgabe der Bereiterklärung, Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils zu erklären (§ 313a ZPO) sowie auf den Antrag nach § 629c ZPO zu verzichten sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Vermögensauskünften;
- 2.) zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 41 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 3.) zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art gegenüber Gegnern, Beteiligten und Dritten wie Behörden, Versicherern, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften etc. (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- 4.) zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen (z. B. Kündigungen)
- 5.) zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche sowie zur Abgabe von Verzichts- und Anerkenntniserklärungen; insbesondere umfasst die Vollmacht die Vertretung gem. § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluss);
- 6.) zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kauttionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder andere Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
- 7.) Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des / der gegnerischen Prozessbevollmächtigten werden angewiesen, zurückzuzahlende, zu leistende, beigetriebene, hinterlegte Beträge an die prozessbevollmächtigte Anwaltskanzlei auszusahlen;
- 8.) Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Erteilung dieser Vollmacht ist unabhängig von einer eventuellen Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung oder der Bewilligung von Beratungs-, Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe.

Soweit der Mandant eine E-Mail Adresse und/oder eine Telefax-Nummer mitteilt, willigt er ein, dass ihm ohne Einschränkung per E-Mail und Telefax mandatsbezogene Informationen zugesendet werden dürfen. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails und Telefaxnachrichten nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Der Mandant erklärt in Kenntnis dieser Umstände mit seiner Unterschrift auch sein Einverständnis für die Korrespondenz per E-Mail und/oder Telefax sowohl zwischen Anwalt und Mandant, als auch für die Korrespondenz mit allen weiteren Verfahrensbeteiligten wie Gerichten, Behörden, Gegnern und entbindet die Kanzlei und den das Mandant betreuenden Rechtsanwalt/in insoweit vorsorglich von seiner anwaltlichen Schweigepflicht.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart

Stadt Ulm
SUB

89070 Ulm

REFERENZEN Frau Ergün/SUB-Erg/Ihr Schreiben vom 22.07.2020
ANSPRECHPARTNER PTI 22 Günter Mayer
TELEFONNUMMER +49 7161 1009-111/Mail/MayerG@telekom.de
DATUM 04.08.2020
BETRIFFT **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Donautalstraße - Feldstraße“ gem. § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

i.V.

Peter Mangold

i.A.

Günter Mayer

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Südwest, Nauheimerstr. 98-101, 70372 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart

Telefon: +49 711 270-0 | Telefax: +49 711 999-2069 | Internet: www.telekom.de/service

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

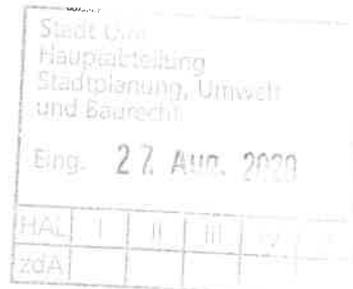
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria, Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Handwerkskammer Ulm • Olgastraße 72 • 89073 Ulm

Stadt Ulm
SUB
89070 Ulm



**Geschäftsbereich
Unternehmensberatung**

Bebauungsplan „Donautalstraße - Feldstraße“

26. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen: SUB I - Erg
Unser Zeichen: bb20br3205.docx

aus den einsehbaren Planungsunterlagen, die auf der Homepage der Stadt veröffentlicht wurde, lässt sich nur anhand der Lagepläne der Geltungsbereich, nicht jedoch Planungsinhalte erschließen. Eine Stellungnahme erscheint daher schwierig.

Ansprechpartner:
Jörg Jehle
Telefon 0731 1425-8205
Telefax 0731 1425-9205
j.jehle@hwk-ulm.de

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer
Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm

Jörg Jehle
Ass. jur.
Rechtsberatung

info@hwk-ulm.de
www.hwk-ulm.de
Sparkasse Ulm
IBAN DE86 6305 0000 0000 0120 98
BIC (Swift-Code) SOLADES1ULM

Volksbank Ulm
IBAN DE35 6309 0100 0001 7570 08
BIC (Swift-Code) ULMVDE66

Müller, Janosch (Stadt Ulm)

Von: Thiem, Wolfgang (RPS) <Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 18. August 2020 10:04
An: Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)
Betreff: Ulm, Wiblingen, BPL Donautalstraße-Feldstraße, TÖB-Anhörung
Anlagen: wiblingen.jpg

Sehr geehrte Frau Ergün,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Da aus den Planunterlagen noch keinerlei Planabsichten hervorgehen, weisen wir vorsichtshalber darauf hin, dass sich das Plangebiet in der weiteren Umgebung und gem. § 15/3 DSchG geschützten der ehemalige Benediktinerabtei befindet. Die Planungen sind so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Umgebung der alten Klosteranlage kommt.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Das Planareal tangiert in einigen Bereichen (insbes. Flurstücke 47/4, 48/1, 48/4 und 48/7) das Archäologische Prüffallgebiet "Siedlung Wiblingen" (ULM163-LD).

Da die mittelalterliche bis frühneuzeitliche Bebauung nicht mit der neuzeitlichen Bebauung übereinstimmen muss, ist damit zu rechnen, dass insbesondere in den heute unbebauten Bereichen archäologische Relikte von älteren Gebäuden (z. B. Fundamente, Keller, Fußböden) und deren Infrastruktur (z. B. Gruben, Latrinen, Brunnen etc.) im Boden erhalten geblieben sind. Dabei kann es sich um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handeln, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht und deren undokumentierte Zerstörung unzulässig wäre.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der ausgewiesenen archäologischen Prüffalleigenschaft grundsätzlich eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung von Neubauvorhaben bzw. flächiger Bodeneingriffe erforderlich wird. Im Falle geplanter genehmigungspflichtiger Maßnahmen sind für eine hinreichende fachliche Bewertung neben den üblichen Planunterlagen sachdienliche Informationen etwa zu bereits durchgeführten geologischen Erkundungen, historischen Bauakten zum Baubestand und den vorhandenen Störungsflächen (Unterkellerung, Ver- und Entsorgungsleitungen) mit einzureichen. Gegebenenfalls erforderliche archäologische Erkundungs- und Rettungsmaßnahmen erfolgen grundsätzlich in Abhängigkeit von Art und Umfang der geplanten Bodeneingriffe bzw. der Vorschädigung archäologischer Substanz."

Wir bitten um Übernahme in die Planunterlagen.

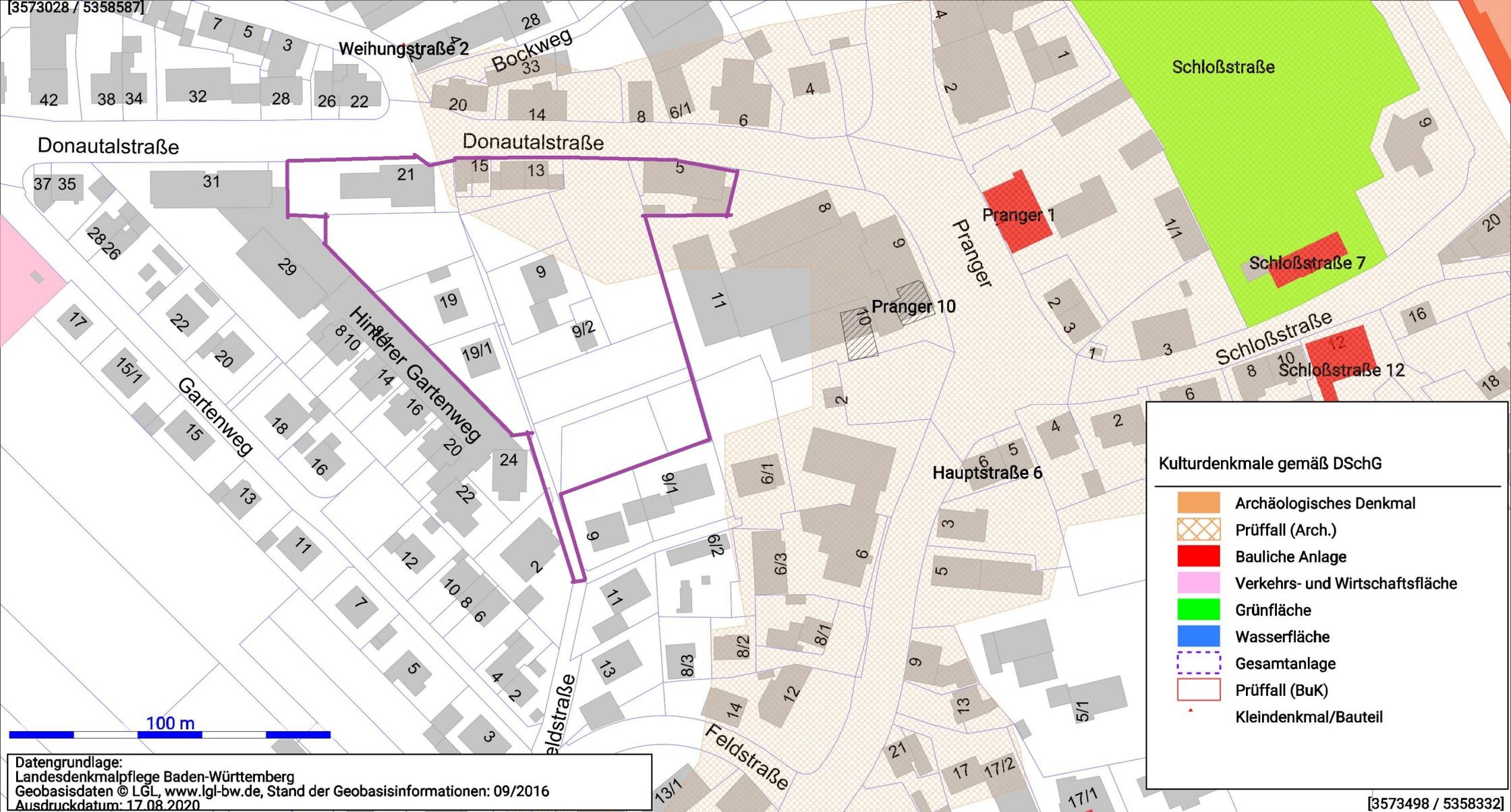
Ansprechpartner ist:

Dr. J. Scheschkewitz, Tel. 0711/ 904 45-142; jonathan.scheschkewitz@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1 – Inventarisierung: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege



Kulturdenkmale gemäß DSchG

- Archäologisches Denkmal
- Prüffall (Arch.)
- Bauliche Anlage
- Verkehrs- und Wirtschaftsfläche
- Grünfläche
- Wasserfläche
- Gesamtanlage
- Prüffall (BuK)
- Kleindenkmal/Bauteil

100 m

Datengrundlage:
 Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg
 Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Stand der Geobasisinformationen: 09/2016
 Ausdruckdatum: 17.08.2020

SUB I – Frau Ergün

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfs „Donautalstraße - Feldstraße“

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Das Niederschlagswasser ist über eine entsprechende Rückhaltung in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten. Entsprechende Rückhalteräume (z.B. Becken, Stauraumkanäle, etc.) und Drosselorgane sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten. In den öffentlichen Mischwasserkanal darf eine max. zulässige Niederschlagsspende von $r_{15(1)} = 120 \text{ l/(s*ha)}$ eingeleitet werden.

Eine Rückhaltung ist für eine Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2 \text{ 1/a}$ zu bemessen. Die Bemessung der Rückhaltung muss nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 erfolgen.

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.

Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

keine Stellungnahme

Kaufmännische Dienste (Abt III):

keine Stellungnahme

Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):

keine Stellungnahme

i.A.



Mammel

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 24.08.2020
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 20-07882

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Donautalstraße - Feldstraße", Stadt Ulm, Lkr. Ulm
(TK 25: 7625 Ulm-Südwest)**

Ihr Schreiben vom 27.07.2020

Anhörungsfrist 28.08.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Mindel-Deckenschottern unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Lage des Planungsgebietes innerhalb der Schutzzonen III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebiets „Fischerhausen“ (WSG Nr. 421029) wird hingewiesen. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

SUB V-176/2020-Hr

27.08.2020
Nst. 6058

SUB I

Bebauungsplan „Donautalstraße - Feldstraße“

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bodenschutz und Altlasten

Bodenschutz (§ 202 BauGB):

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

Die bei der Erschließung und Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen weitgehend vor Ort wiederverwendet werden. Für nicht vor Ort verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Verwendungsmöglichkeiten im Landschaftsbau oder bei Rekultivierungen vorzusehen.

Erschließungs- und Bauvorhaben sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung, ausgeführt durch ein Fachbüro, zu begleiten.

Auf den zukünftigen Freiflächen sind im Oberboden die der Nutzung entsprechenden Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einzuhalten. Für PAK und BaP gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg 2019 empfohlenen FoBiG-Prüfwertvorschläge

Naturschutz

Zum geplanten BPlan „Donautalstraße-Feldstraße“ kann aus Naturschutzsicht noch nicht abschließend Stellung genommen werden, da aufgrund der Planunterlagen derzeit nicht ersichtlich ist, in welchem Umfang die hier noch bestehenden Freiflächen überplant werden und in welchem Umfang bestehende bauliche Anlagen entfernt werden sollen.

Im Rahmen der Ortseinsicht durch den Naturschutzbeauftragten konnte festgestellt werden, dass in diesem Gebiet noch viel Ruderalvegetation sowie auch einige gärtnerische und kleingärtnerische Freiflächen vorhanden sind. Ebenso bestehen hier ältere und zum Teil auch leer stehende Gebäudekomplexe.

Es konnten mehrere Mehlschwalben gesichtet werden. Auch das Vorhandensein anderer gehölz- und gebäudebrütender Arten ist anzunehmen. Daneben sind geeignete Habitate für Reptilien vorhanden.

Ein Fachgutachten zum Artenschutz ist daher zwingend zu erstellen und zu berücksichtigen.

Wasserrecht

Der Planbereich liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets "Im Gewinn Fischerhausen". Hieraus resultiert eine Beschränkung der Nutzung von Erdwärme.

Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben.

I. A.

Harlacher

Freigabe durch: Bühler

am: 28.08.2020

Versand durch: Müller

am: 28.08.2020